



## I n s t r u k t i o n

### für den Landthierarzt und die Privatthierärzte.

#### §. 1.

Der Landthierarzt hat den allgemeinen Gesundheitszustand der Thiere im Fürstenthume Gera fortwährend zu beobachten, und ihn auch in den Zeiten, wo ansteckende Viehkrankheiten nicht herrschen, nicht aus den Augen zu verlieren.

Derselbe hat ferner die Behandlung erkrankter Thiere im Allgemeinen zu kontrolliren, die ihm desfalls untergeordneten Privatthierärzte auf wahrgenommene fehlerhafte Kurren aufmerksam zu machen und grobe Pflichtvernachlässigungen sofort bei dem Fürstlichen Polizeidirektorium oder dem Physikus zur Anzeige zu bringen.

Er ist aber auch verbunden, den ihm darum ansprechenden Thierärzten den nöthigen Rath zu erteilen oder dabei stets zu erwägen, daß ihm die hauptsächlichste Sorge für die Gesundheit des Viehes obliegt.

#### §. 2.

Der Landthierarzt hat nicht nur darauf zu sehen, daß unberufene und nicht ausdrücklich konzeffionirte Personen in die Ausübung der Thierheilkunde nicht pfuschen, sondern auch darüber sorgfältig zu wachen, daß die konzeffionirten Privatthierärzte ihren allgemeinen Verpflichtungen fortwährend nachkommen.

#### §. 3.

Ein ganz vorzügliches Augenmerk hat der Landthierarzt auf ansteckende Krankheiten zu richten.

Für den Fall, daß er dergleichen bemerkt, oder wenn er gewahrt, daß in den Nachbarländern Epidemien unter dem Viehe ausgebrochen sind, hat er seine ganze Thätigkeit darauf zu verwenden, daß die drohenden Gefahren so viel als möglich abgewendet werden.

Er muß daher besonders auch fortwährend sich von dem Gesundheitszustande des Viehes in solchen Landestheilen, welche mit dem hiesigen Fürstenthume rücksichtlich des Verkehrs in naßer Berührung stehen, Kenntniß zu verschaffen suchen, um in Zeiten die nöthigen Vorkehrungen gegen die vom Auslande her drohenden Epidemien in Antrag stellen und zur Ausführung bringen zu können.

Die desfalligen Anträge hat er an das Fürstliche Polizeidirektorium oder den Physikus zu richten.